**Verordnung vom 10. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung vom 30. Dezember 2011 zur Regelung der Sicherheit beim Bau von Hochhäusern und deren Schutz vor Brand- und Panikgefahren**

Betroffene Zielgruppen: Betreiber und Eigentümer von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Bauherren, Bauleiter, Architekten, Mitglieder von Sicherheitsausschüssen, technische Prüfer, Hersteller und Installateure von Anlagen, die Kältemittel enthalten.
Gegenstand: Änderung einer Bestimmung in Bezug auf die Eigenschaften von elektrischen Geräten zur Kälteerzeugung in Hochhäusern.
Inkrafttreten: am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Französischen Republik.
Hinweis: Die Brandschutzvorschriften in Einrichtungen mit Publikumsverkehr wurden geändert, um die bislang verbotene Verwendung von brennbaren Kältemitteln zuzulassen, insbesondere Artikel CH 35. In Artikel GH 37 § 2 der Brandschutzvorschriften für Hochhäuser wird auf die in Artikel CH 35 enthaltenen Bestimmungen verwiesen. In Erwartung einer spezifischen Risikoanalyse ist es erforderlich, die Beschränkung für die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten in Hochhäusern aufrechtzuerhalten und eine unerwünschte Freigabe durch den Verweis von Artikel GH 37 auf Artikel CH 35 zu vermeiden.
Verweise: Der durch den vorliegenden Erlass geänderte Text kann in seiner durch diese Änderung entstandenen Fassung auf der Website Légifrance (http://legifrance.gouv.fr) abgerufen werden.

Der Staatsminister für den ökologischen und integrativen Übergang, der Siegelbewahrer, der Justizminister, der Minister für Wirtschaft und Finanzen, der Arbeitsminister, der Innenminister, der Minister für Hochschulwesen, Forschung und Innovation, der Minister für den territorialen Zusammenhalt und die Beziehungen zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie der Minister für Kultur gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere auf die Notifizierung Nr. 2018/469/F;
gestützt auf die Bau- und Wohnungsordnung, insbesondere auf Artikel R. 122-4;
gestützt auf die Verordnung vom 30. Dezember 2011 zur Regelung der Sicherheit beim Bau von Hochhäusern und deren Schutz vor Brand- und Panikgefahren,
gestützt auf die Stellungnahme des Hohen Rates für Bauwesen und Energieeffizienz vom 16. Oktober 2018;
Gestützt auf die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 11. Oktober 2018, Hiermit wird angeordnet:

**Artikel 1**

Der durch den oben genannten Erlass vom 30. Dezember 2011 genehmigte Abschnitt VII in Titel 1 Kapitel II der Sicherheitsvorschriften für den Bau von Hochhäusern und deren Schutz vor aus Bränden und Paniken resultierenden Gefahren wird gemäß Artikel 2 geändert.

**Artikel 2**

In Artikel GH 37 werden nach den Worten: „elektrische Geräte zur Kälteerzeugung“ folgende Worte eingefügt: „, die keine brennbaren Kältemittel verwenden,“.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Französischen Republik in Kraft.

Datum: 10. Mai 2019.

Der Minister des Innern,
Für und im Namen des Ministers:
Der Leiter des Dienstes, stellvertretender Generaldirektor für zivile Sicherheit und Krisenmanagement, verantwortlich für die Direktion der Feuerwehr,
M. Marquer

Der Staatsminister, Minister für den ökologischen und solidarischen Wandel,
Für und im Namen des Staatsministers:
Der Direktor für Wohnungswesen, Stadtplanung und Landschaftsgestaltung,
F. Adam

Der Hüter der Siegel, der Justizminister,
Für und im Namen des Ministers:
Der Generalsekretär,
V. Malbec

Minister für Wirtschaft und Finanzen,
Für und im Namen des Ministers:
Leiter der Abteilung Industrie,
J. Tognola

Die Ministerin für Arbeit,
im Auftrag der Ministerin:
Generaldirektor für Arbeit,
Y. Struillou

Die Ministerin für Hochschulen,
Forschung und Innovation,
im Auftrag der Ministerin:
Generaldirektor für Hochschulbildung und berufliche Integration,
B. Plateau

Der Minister für den territorialen Zusammenhalt und die Beziehungen zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,
Im Namen des Ministers und im Auftrag:
Der Direktor für Wohnungswesen, Stadtplanung und Landschaftsgestaltung,
F. Adam

Der Minister für Kultur,
Für den Minister und im Namen der Delegation:
Der Generaldirektor von Heritage,
P. Barbat